

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Abweichungen

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Alle gegenwärtigen und künftigen Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Für die den Aufträgen zugrunde liegenden Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, der Bott GmbH gelten ausschließlich diese AGB.

1.2 Abweichungen von diesen AGB und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der Bott GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

1.3 Anderslautenden Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Abweichende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

2. Angebote, Angebotsunterlagen und Nebenabreden

2.1 Kostenvoranschläge und Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande oder durch Ausführung des Auftrages. Mündliche Zusagen sind nur dann verbindlich, wenn Sie von der Bott GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2.2 Die vorläufige Annahme eines Auftrages steht unter der aufschiebenden Bedingung einer positiven Kreditzusage einer Kreditversicherung oder einer positiven Auskunft einer Auskunftsei.

2.3 Enthält eine Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich – spätestens innerhalb 3 Werktagen – schriftlich widerspricht.

2.4 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen sind nur unangemessen und vom Auftraggeber nicht mehr zu akzeptieren, sofern sie über das branchenübliche Maß hinausgehen.

2.5 Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Auftraggeber hat alle zur Vertragsdurchführung notwendigen Unterlagen, Genehmigungen, etc. auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

2.6 Sämtliche Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftform-Erfordernisses.

3. Auftragserteilung

3.1 Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen einzelnen Verträgen und diesen AGB.

3.2 Die Bott GmbH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

3.3 Abweichende Bestätigungen, ohne diese schriftlich zu bestätigen, gelten als neue Angebote. Auch bei Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages gilt das Schriftformerfordernis, insbesondere auch hinsichtlich des geänderten oder ergänzten Teils.

3.4 Der Auftraggeber ist spätestens bei Auftragserteilung verpflichtet, hinsichtlich des Auftrages einen vollumfänglich bevollmächtigten Ansprechpartner schriftlich zu benennen.

3.5 Werden Unterschriften geleistet, gelten diese als rechtsverbindlich. Die Haftung für die ordnungsgemäße Unterschrift trägt der Auftraggeber.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

3.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet – nach vorherigem Avis – einen hinsichtlich des Auftrages vollumfänglich bevollmächtigten und unterschriftsberechtigten Ansprechpartner zu Abnahmetermin bereitzustellen.

3.7 Sollten durch Abwesenheit des Abnahmeberechtigten des Auftraggebers Kosten entstehen, so trägt diese der Auftraggeber.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich in EURO exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen ist. Werden Netto-Forderungen ohne Umsatzsteuer berechnet, ist nach § 13 b UStG der Leistungsempfänger der Steuerschuldner. Dies wird dann auf der Rechnung in Höhe der Endsumme vermerkt. Bei Verbrauchern wird immer der Brutto-Endpreis angegeben.

4.2 Nachträgliche, kostenverursachende Änderungen des Auftrages auf Veranlassung des Auftraggebers werden ihm berechnet.

4.3 Skizzen, Entwürfe, Proben, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, insbesondere, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

4.4 Die Bott GmbH ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 3 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Erhöhung erfahren:

Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen oder die Umsatzsteuer.

4.5 Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche oder übliche Zuschläge und Zulagen berechnet.

5. Zahlung und Verzug

5.1 Die Zahlungen der Rechnungen, auch bei Teil- oder Abschlagsrechnungen, hat – sofern nichts anderes vereinbart ist – wie folgt zu erfolgen:

(1) Zahlungen sind sofort und spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, das heißt, der Endbetrag ist spätestens bis zum Zahlungsziel dem in der Rechnung angegebenen Konto gutzuschreiben.

(2) Es gelten ausschließlich die auf den Rechnungen aufgedruckten Zahlungsbedingungen.

Diese aufgedruckten Zahlungsbedingungen haben Vorrang vor Regelungen in diesen AGB.

5.2 Beanstandungen zu Rechnungen sind unverzüglich innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) begründet mitzuteilen.

5.3 Wechsel- und Scheckzahlungen sind nicht zulässig, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

5.4 Werden Zahlungsfristen nicht eingehalten, werden sämtliche offen stehende Forderungen sofort fällig. Entsprechendes gilt auch, wenn die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sich nach Vertragsabschluss nach bankenüblichen Kriterien negativ verändert. Der Nachweis, der für die Kreditwürdigkeit maßgebenden Umstände gilt durch aktuelle Auskunft einer angesehenen Auskunftsei oder Bank als erbracht.

5.5 Abhängig von der Bonität des Auftraggebers steht es im Ermessen der Bott GmbH, nur gegen Vorauskasse tätig zu werden oder den Auftrag zu stornieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

5.6 Mahnungen werden pauschal mit einem Betrag in Höhe von € 5,00 je Mahnung in Mahnstufe 1, € 10,00 in Mahnstufe 2 und € 25,00 in Mahnstufe 3 berechnet. Werden Mahnkosten nicht oder verspätet gezahlt, so sind die hierauf erfolgenden Mahnungen auch kostenpflichtig. Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

5.7 Nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist von 5 Werktagen, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist die Bott GmbH berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Sind Teilzahlungen vereinbart und kommt der Auftraggeber mit einer Teil-Zahlung in Verzug, greift das zuvor definierte Mahnverfahren (s. 5.6)

5.8 Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer auf den Endbetrag und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Auftraggebers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

5.9 Gerät die Auftrags-Abwicklung durch Gründe, die nicht im Verantwortungsbereich der Bott GmbH liegen in Rückstand, ist die Bott GmbH berechtigt, je nach Fortschreiten der Arbeiten, Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des jeweiligen Auftrag-Wertes abzurechnen. Die Abschlagszahlungen sind anzufordern und binnen 10 Werktagen ab Rechnungsdatum vom Auftraggeber zu zahlen.

5.10 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig tituliert ist. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungs-Rechten.

6. Lieferzeit

6.1 Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, erfolgt der zeitliche Arbeitsablauf nach billigem Ermessen. In der Regel ist mit den Arbeiten nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen.

6.2 Wenn für einen Auftrag Abschlagszahlungen vereinbart worden sind, werden Planungsunterlagen erst zur Verfügung gestellt, wenn der Zahlungseingang der ersten Abschlagrechnung erfolgt ist.

6.3 Ist die Nichteinhaltung der Liefer-/Leistungszeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs vom Werkzeug- und Maschinenbau Bott GmbH liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen. Die Werkzeug- und Maschinenbau Bott GmbH wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

6.4 Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen, so kann die Bott GmbH bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass sie den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde.

6.5 Für den Fall der Kündigung steht der Bott GmbH neben ihrem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die sie zum Beispiel für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.

7. Erfüllungsort

Wenn nicht anderes vereinbart, werden alle Erfüllungshandlungen in den Geschäftsräumen der Bott GmbH erbracht. In anderen Fällen (wenn z. B. Leistungen beim Auftraggeber durchgeführt werden müssen) werden angemessene marktübliche Anfahrts- und Übernachtungskosten, sowie etwaige weitere Kosten, die durch diese Auftragserfüllung anfallen, dem Auftraggeber separat berechnet.

8. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

8.1 Die Bott GmbH hat alle ihre Leistungen mit der von ihr als Fachunternehmen zu erwartenden Sorgfalt zu erbringen.

8.2 Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen geltend gemacht werden, die ausschließlich schriftlich binnen 10 Werktagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen haben.

8.3 Ansprüche auf Rücktritt und Minderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Nacherfüllung sind innerhalb angemessener Frist zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

8.4 Für Mängel haftet die Bott GmbH nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen ihrer AGB. Die Bott GmbH ist für Inhalte von Informationen und Daten, die der Auftraggeber bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist die Bott GmbH nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollten Dritte die Bott GmbH wegen daraus entstehender möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Bott GmbH von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen und die Kosten zu ersetzen, die wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

8.5 Für durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritten unsachgemäß vorgenommener Änderungen und Instandsetzungsarbeiten verursachte Mängel wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

8.6 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung oder Nutzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische oder elektronische Einflüsse, sofern sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

8.7 Die Gewährleistung beginnt mit der geleisteten Abnahme.

8.8 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus außervertraglicher Haftung, Verschulden bei Vertragsschluss, aus Pflichtverletzung nach § 280 Absatz 1 BGB sofern es sich nicht um Ansprüche nach § 634 Ziffer 4 BGB wegen eines Mangels an der Ware handelt, sowie Schadensersatzansprüche aus § 241 BGB aus Verzug oder Unmöglichkeit sind ebenso ausgeschlossen, wie alle Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art.

Der Haftungsausschluss nach 8.8 gilt nicht bei:

8.9 – der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers beruhen oder

8.10 – Ausschluss oder Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers beruhen oder

8.11 – wenn der Haftungsausschluss mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder

8.12 – wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

9. Vertragsrücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

9.1 Bei Verzug der Bott GmbH ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer schriftlichen angemessenen Nachfrist möglich. Wird aus einem Grund gekündigt, den die Bott GmbH zu vertreten hat, so stehen der Bott GmbH nur die Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Diese werden dann anteilig berechnet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

9.2 Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Leistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, die die Durchführung des Auftrages unmöglich macht oder erheblich behindert, ist Die Bott GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt.

In diesem Fall behält die Bott GmbH den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers.

10. Verjährung

Die Ansprüche des Auftraggebers – aus welchem Grund auch immer – verjähren in 12 Monaten bei Verbrauchern innerhalb von 24 Monaten ab Abnahme. Für Schadenersatzansprüche nach Ziffer 8, die nicht dem Auftragsausschluss unterliegen, gelten die gesetzlichen Fristen.

11. Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

11.1 An allen Kostenvoranschlägen und Unterlagen, Daten, Abbildungen und Zeichnungen, die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, behält sich die Bott GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor.

11.2 Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Bott GmbH weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

11.3 Gelieferte Unterlagen und Leistungen (Werkzeuge, Fertigungsteile, Maschinen, Prototypen etc.) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche und insbesondere der vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bereits bezahlt sein sollte, Eigentum der Bott GmbH.

11.4 Wir sind Eigentümer der Vorbehaltsware, der Auftraggeber ist Verwahrer. Der Auftraggeber ist als Verwahrer insbesondere verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu sichern und zu pflegen sowie dabei darauf zu achten, dass keine Gefährdung von Sachen oder Personen möglich ist. Die möglichen Risiken sind ordnungsgemäß durch Versicherungen abzudecken.

11.5 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

11.6 Wird die Vorbehaltsware mit nicht von uns gelieferter Vorbehaltsware anderer Lieferanten verarbeitet, vermischt oder verbunden, überträgt uns der Auftraggeber schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an der neuen Gesamtheit im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert.

11.7 Der Auftraggeber darf bis auf Widerruf die von uns gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern.

11.8 Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber in Höhe unseres gesamten Kaufpreisanspruches schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen an uns zur Sicherung ab. Soweit die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt wurde, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Eigentumsvorbehaltes zum Gesamtwarenwert. Hat der Auftraggeber die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren und uns die Person des Factors bekannt zu geben.

11.9 Der Auftraggeber ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Er ist zum Einzug auf alle Fälle dann nicht mehr berechtigt, wenn wir die Ermächtigung widerrufen oder die Abtretung offen legen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z. B. Verpfändung, Sicherungsübereignung etc.) ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Der Auftraggeber ist auf unser Verlangen, verpflichtet, über alle abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben, insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen, Anschrift, Höhe der Forderungen, Datum und Nummer der Rechnungen zu erteilen sowie über bestehende Globalzessionen Auskunft zu geben.

11.10 Das Recht des Auftraggebers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er bezüglich seiner Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät oder Umstände eintreten, die uns zu einer sofortigen Fälligestellung der Forderungen berechtigen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber die Vorbehaltsware an uns auf seine Kosten zurückzugeben. Auch haben wir als mittelbarer Besitzer der Vorbehaltsware das Recht zum Betreten der Räume des Auftraggebers und zur Wegnahme der Vorbehaltsware zu Sicherungszwecken, ohne das hierin sogleich ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen ist. Außerdem sind wir bevollmächtigt, Werte des Auftraggebers, die unserer tatsächlichen Einwirkung unterliegen, als Sicherheit in Anspruch zu nehmen und zu verwerten.

11.11 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Er hat außerdem gegenüber dem Dritten auf das Bestehen des Eigentumsvorbehaltes unverzüglich hinzuweisen.

11.12 Übersteigt der Wert der uns zur Sicherung abgetretenen Forderungen unsere Gesamtforderung um mehr als 10 %, so geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei

12. Gerichtsstand

12.1 Ist der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftssitz der Bott GmbH (derzeit Wolfegg)

12.2 Diese Zuständigkeitsvereinbarung gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Sitz oder Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13. Güte, Maße und Gewichte

Güte und Maße bestimmen sich nach dem bei Vertragsabschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch.

14. Allgemeines

14.1 Die Bott GmbH wird die Daten des Auftraggebers unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen verarbeiten und speichern.

14.2 Die Bott GmbH ist berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

14.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt (salvatorische Klausel).

14.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtes.